

## Parlamentarischer Vorstoss

2022/272

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Natürlich dunkle Landschaften</b>
Urheber/in:	Simone Abt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	5. Mai 2022
Dringlichkeit:	--

---

Gemäss kantonalem Umweltbericht 2018 zeigen Satellitenbilder, dass die nächtliche Beleuchtung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Bevölkerungsreiche Grossräume wie Zürich oder Basel strahlen auf diesen Aufzeichnungen besonders hell. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels wird zunehmend als Umweltbelastung wahrgenommen. Nach Angaben des Bundesamts für Umwelt beträgt der Anteil der Fläche mit Nachtdunkelheit nicht einmal mehr einen Fünftel der Schweiz.

Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die störende Auswirkung von Licht auf Mensch und Natur werden auch als Lichtverschmutzung bezeichnet. Es handelt sich um eine anerkannte Form von Umweltverschmutzung wie etwa Luft- oder Gewässerverschmutzung. Die Auswirkungen von Lichtverschmutzung für Menschen, Tiere und Pflanzen sind vielfältig. Für Mensch und Natur bestimmt die Tages- und Nachtlänge den Beginn und das Ende von Ruheperioden, das Wachstum und die Resistenz.

Gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft Art. 112 Abs. 2 [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1985/2\\_1157\\_1173\\_1041\\_fga/de#art\\_112](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1985/2_1157_1173_1041_fga/de#art_112) schützen Kanton und Gemeinden den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes besagt, dass nicht nur Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, sondern auch Strahlen bei der Quelle begrenzt werden müssen. Im Sinne der Vorsorge sollen Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig begrenzt werden.

Das BAFU hat am 27. Oktober 2021 eine umfassende Vollzugshilfe [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/uv-umwelt-vollzug/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.pdf.download.pdf/UV-2117-D\\_Lichtemissionen.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/uv-umwelt-vollzug/empfehlungen-zur-vermeidung-von-lichtemissionen.pdf.download.pdf/UV-2117-D_Lichtemissionen.pdf) sowie ein Merkblatt [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/merkblatt\\_begrenzung\\_lichtemissionen.pdf.download.pdf/Merkblatt%20Begrenzung%20von%20Lichtemissionen.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/merkblatt_begrenzung_lichtemissionen.pdf.download.pdf/Merkblatt%20Begrenzung%20von%20Lichtemissionen.pdf) erlassen. Nachdem diese Dokumentationen lediglich Empfehlungscharakter haben, liegt es an den Kantonen und Gemeinden, dem Verfassungsauftrag im Sinn des Schutzes und der Gesundheit von Mensch und Umwelt nachzukommen.

---

Die Qualität nächtlicher Dunkelheit ist bis anhin noch kein Element der kantonalen Gesetzgebung. Auch der kantonale Richtplan thematisiert die Lichtverschmutzung und den Erhalt dunkler Landschaften nicht. Ein Vorhaben gilt aber als richtplanrelevant, wenn die Standortfestlegung zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung und Umwelt hat.

Lichtarme Landschaften haben nicht nur einen besonderen Naturwert und machen den Sternenhimmel sichtbarer. Sie haben auch einen kulturellen Wert. Sie können Teil des historischen Charakters einer Landschaft sein. Für die Natur (und letztlich auch für den Menschen) ist es dringend notwendig, dass der Kanton Basel-Landschaft Landschaften mit nächtlicher Dunkelheit in Wert setzt und die Instrumente für deren Erhalt und Förderung anpasst.

**Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:**

1. Gibt es natürlich dunkle Landschaften im Kanton Basel-Landschaft?
2. Um welche Landschaften handelt es sich?
3. Schätzt der Regierungsrat diese Landschaften in ihrer nächtlichen Dunkelheit für schützwürdig und erhaltenswert ein?
4. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen gemäss Verfassung des Kantons Basellandschaft Art. 112 Abs. 2 und Artikel 11 des nationalen Umweltgesetzes in seine Zuständigkeit und Verantwortung liegt?
5. Ist der Regierungsrat bereit, dem Schutz und Erhalt dieser Landschaften vor weiterer Erschliessung durch Licht verbindlich Nachdruck zu verleihen, beispielsweise durch Aufnahme in den Richtplan und, falls erforderlich, durch Vorbereitung einer Vorlage für eine gesetzliche Grundlage?